

Satzung

für die Benutzung städtischer Räume und des Inventars vom 30. April 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 26. April 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schulräume

(1) Die stadteigenen Schulräume, Schulhöfe und Einrichtungen, ausgenommen Verwaltungsräume, Lehrmittelzimmer und Büchereien, können Dritten für volksbildende, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, karitative, kirchliche, politische sowie gewerbliche Zwecke überlassen werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Räume dadurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird.

(2) Die Schulräume, Schulhöfe und Einrichtungen stehen montags bis freitags, und zwar längstens bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit die schulischen Verhältnisse es zulassen. Eine Überlassung der Schulräume während der Ferien ist in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Benutzung der Schulräume und Schulhöfe sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.

(4) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen, Schulhöfen und Einrichtungen trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Schulleiters. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

(5) Die Benutzung von Räumen und Einrichtungen durch andere Schulen für schulische Zwecke (mit Ausnahme der Veranstaltungen und Kurse, die die Volkshochschule durchführt) kann der jeweilige Schulleiter genehmigen.

§ 2

Schulinventar

(1) Das Schulinventar kann Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Schulleiters über den schriftlich zu stellenden Antrag.

§ 3 Turnhallen

- (1) Alle Sportvereine im Stadtgebiet dürfen die Turnhallen benutzen. Der Schulsport hat jedoch Vorrang. Die Belegungspläne werden in der Regel jährlich vom Stadtsportbund der Stadt Schleiden aufgestellt und dem Ausschuss für Schulen, Soziales, Jugend und Sport zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Über die Benutzung der Hallen durch auswärtige Vereine entscheidet der Bürgermeister. Dabei ist in begründeten Ausnahmefällen eine Einschränkung der Hallenbelegung für Sportvereine aus dem Stadtgebiet möglich.
- (3) Die Turnhallenbelegung während der Ferien wird wie folgt geregelt:
- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| a) Osterferien | geschlossen |
| b) Sommerferien | geschlossen |
| c) Herbstferien | geöffnet |
| d) Weihnachtsferien | bis zum 2.1. d. J. geschlossen |
- (4) Für den Fußballsport bleiben die Hallen vom 1. Mai bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres geschlossen.
- (5) In begründeten Einzelfällen können die Turnhallen auch für sonstige Veranstaltungen benutzt werden. Über einen solchen schriftlichen Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Schwimmhalle

- (1) Die Schwimmhalle ist als Lehrschwimmbecken während der Unterrichtszeiten dem Schulsport vorbehalten.
- (2) Der Belegungsplan für die Nachmittagsstunden wird in Abstimmung mit dem Stadtsportbund durch den Ausschuss für Schulen, Soziales, Jugend und Sport festgelegt.
- (3) Während der Freibadesaison bleibt die Schwimmhalle für die Öffentlichkeit und den Trainingsbetrieb geschlossen. Die schulischen Belange werden hiervon nicht betroffen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister eine Ausnahme erteilen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für die durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte verschuldeten oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt entstandenen Schäden am Gebäude, an den Anlagen und am Inventar.
- (2) Der Veranstalter haftet auch für Diebstähle von städtischem Eigentum während der Zeit der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumphase.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Objekts und dessen Zugänge entstehen.
- (4) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schleiden, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Die Stadt Schleiden übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den in das Objekt eingebrachten Gegenständen des Veranstalters entstehen sowie auch keine Haftung für Diebstähle dieser Gegenstände.

(6) Das Objekt, dessen Anlagen und Inventarstücke werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Objekt, dessen Anlagen und Inventarstücke vor und nach der Benutzung im Beisein einer von der Stadt Schleiden beauftragten Person (z.B. Schulleiter, Hausmeister oder Außenbeamter) auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(7) Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, soweit die Schäden nicht von der Stadt Schleiden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die in die Räume und Einrichtungen mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Geld, Kleidungsstücke usw., wird seitens der Stadt Schleiden keine Haftung übernommen.

(8) Die Haus-, Schul- bzw. Turnhallenordnung ist zu beachten. Der Hausmeister / Schulleiter des Objekts ist Beauftragter der Stadt Schleiden und übt im Name des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Versicherungen

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt Schleiden gedeckt werden.

§ 7

Reinigung

(1) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Veranstalter oder ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen das Objekt einschließlich der benutzten Nebenräume wie Eingangsbereich, Toiletten, Flure etc. und die benutzten Einrichtungsgegenstände (z.B. Podium, Tische, Stühle) zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(2) Sollte der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht oder unzureichend nachkommen, so dass eine Nachreinigung erforderlich wird, werden die der Stadt Schleiden hierdurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(3) Für bestimmte Anlässe oder Benutzungen kann die Reinigung entfallen, wenn dies mit der täglichen Reinigung der entsprechenden Einrichtungen aufgefangen werden kann. In jeder Genehmigung ist hierüber eine Regelung zu treffen.

§ 8

Rücktrittsrecht

Die Stadt Schleiden kann aus dringenden Gründen (z.B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) die Genehmigung zur Benutzung widerrufen. Für einen dem Benutzer hieraus entstehenden Schaden übernimmt die Stadt Schleiden keine Haftung.

§ 9

Besondere Benutzungshinweise

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen und Turnhallen einschließlich der Zugangswege sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Jeder Benutzer hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Das Rauchen in den Räumen ist grundsätzlich untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- (3) Speisen und Getränke sowie Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
- (4) Werbung bedarf der Abstimmung mit dem Bürgermeister. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.
- (5) In den Turnhallen ist das Hallenbelegbuch ordnungsgemäß zu führen. Alle Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dort einzutragen.
- (6) Zusätzliche Aufwendungen, Schäden oder Kosten, die der Stadt Schleiden durch Handlungen oder Unterlassungen der Vereine oder Benutzer entstehen, werden dem jeweiligen Verein bzw. Letztbenutzer kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

§ 10

Sonstige Genehmigungen

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, wie z.B. Gema, Ausschankgenehmigung, Sperrstundenverlängerung oder Erlaubnis zur Ausgabe von Speisen etc.
- (2) Mit der Benutzung der beantragten Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die vorstehende Satzung an.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Benutzung städtischer Räume und des Inventars tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Räume und des Inventars vom 8. Juni 1990 außer Kraft.

Schleiden, den 26. April 2001

Der Bürgermeister:

Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Benutzung städtischer Räume und des Inventars wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluß des Stadtrates vom 26. April 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 30. April 2001

Der Bürgermeister:

Lorbach